

27. IV. 1917

Regelung der Lebensmitteleinfuhr.**Zur Hintanhaltung von Preistreibern.**

Amtlich wird verkauft:

In der heutigen Wiener Zeitung wird eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. d. verkauft, durch die bestimmt wird, daß jeder, der nachbenannte Waren nach Oesterreich einbringt: Fische, Milchconserven, Käse, Reis, Schokolade, Kakaopulver, Marmeladen, Gemüse und Gemüsepräparate, Feigen aller Art, Rosinen, Zitronen, Limonen, Haselnüsse, Mandeln und Edelkastanien, verpflichtet ist, das Einlangen der Waren in Oesterreich unverzüglich der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft in Wien, Am Hof Nr. 4, anzuzeigen und die Waren dieser auf

Verlangen zu verkaufen und zu liefern. Die Inverkehrsetzung solcher Waren wird nach den Befehlen des Amtes für Volksernährung hinsichtlich Verteilung und Preisfestsetzung zu erfolgen haben.

Zweck der Verordnung ist die Hintanhaltung von Preistreibern in den genannten Waren.

Der Wortlaut der Verordnung.**Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:****Die abgabepflichtigen Waren.**

§ 1. Wer Waren der nachbenannten Gattung, und zwar: Fische aller Art (konservierte sowie frische lebende oder nicht lebende, auch gefrorene und für den Transport mit Salz bestreute) Fische), Milchconserven (Kondens- und Trockenmilch, Dauermilch und Dauerjähne aller Art), Käse, Reis, Schokolade und Kakaopulver, Marmeladen, Gemüse und Gemüsepräparate (konserviertes, präferbirtes, frisches oder trockenes Gemüse), Feigen aller Art, Rosinen, Zitronen, Limonen, Nüsse, Haselnüsse und Mandeln, Edelkastanien nach Oesterreich einbringt, ist verpflichtet, das Einlangen der Waren in Oesterreich unverzüglich unter Angabe der Gattung und Menge sowie des Lagerungsortes der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft A.-G. in Wien, 1. Bezirk, Am Hof Nr. 4, anzuzeigen und sie auf Verlangen an die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft A.-G. oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern. Er hat die Waren bis zur allfälligen Uebernahme durch die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft A.-G. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und zu erhalten. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf in den Ländern der ungarischen Krone gebaute und von dort nach Oesterreich eingebrachte Gemüse und solche Gemüsepräparate.

Die Uebernahmebedingungen.

§ 2. Die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft in Wien (oder ihr Bevollmächtigter) hat nach Empfang der Anzeige (§ 1) längstens innerhalb acht Tagen zu erklären, ob sie die Ware übernimmt oder nicht. Insbesondere ist bei verderblichen Waren die Erklärung so zeitgerecht abzugeben, daß nicht infolge Verzögerung ein Verberb der Ware eintritt. Die Uebernahmeerklärung kam mit voller Wirkung auch gegenüber dem Gewahrsamsinhaber oder Frachtführer abgegeben werden. Falls die Uebernahme erklärt wird, ist gleichzeitig über die Sendung zu verfügen. Das Eigentum an den Waren geht auf die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Uebernahmeerklärung an den Verpflichteten, den Gewahrsamsinhaber oder den Frachtführer abgeht. Die Uebernahme hat längstens binnen vierzehn Tagen nach Abgabe der Uebernahmeerklärung stattzufinden. Falls die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft die Ware nicht übernimmt oder innerhalb der achttägigen Frist überhaupt keine Erklärung abgibt, ist der Einbringer der Ware berechtigt, über diese nach Maßgabe der etwa bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu verfügen.

Bestimmung des Uebernahmepreises.

§ 3. Die Bestimmung des Uebernahmepreises erfolgt im Wege freier Vereinbarung zwischen den Einbringern der Ware und der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Amt für Volksernährung den Uebernahmepreis der Ware endgültig fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der tatsächlichen Uebernahme der Ware, spätestens jedoch vierzehn Tage nach Festsetzung des Uebernahmepreises.

§ 4. Falls eine Ware den handelsüblichen Anforderungen nicht entspricht, hat ein angemessener Abschlag vom Uebernahmepreis einzutreten. Kommt eine Einigung über die Höhe des Abschlages nicht zustande, so entscheidet über den Preisabschlag das Schiedsgericht der nach dem Lagerungsort der Ware zuständigen Börse für landwirtschaftliche Produkte, in Ländern, in denen eine solche nicht besteht, das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbelammer.

Anzeigepllicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen.

§ 5. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, jede nach Oesterreich eintretende Sendung von Waren der im § 1 bezeichneten Art der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Verkündigung des Adressaten unter Angabe der Aufgabestation, des Adressaten, der Art und des Gewichtes der Sendung durch die Bestimmungsstation anzuzeigen. Diese Waren dürfen an den Adressaten erst ausgefolgt werden, wenn die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft innerhalb 48 Stunden, vom Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige an gerechnet, über die Waren nicht anderweitig verfügt. Desgleichen sind die Postämter verpflichtet, den Eintritt der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Waren der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft unverweilt anzuzeigen.

Ausnahmen.

§ 6. Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind solche Mengen, die als Reiseproviant oder im Kleinen Grenzverkehr nach Oesterreich eingebracht werden, sofern die Einbringung nicht zu Handelszwecken erfolgt. Weitere Ausnahmen kann das Amt für Volksernährung bewilligen.

Die Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde erster Instanz, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Söfer m. p.